

# Schadenanzeige für Haftpflichtschäden

## im Schornsteinfegerhandwerk

Versicherer: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Schadennummer: \_\_\_\_\_

1.	Name des Versicherungsnehmers:	Telefon:
	Anschrift des Versicherungsnehmers:	
2.	Name des Geschädigten:	Telefon:
	Anschrift des Geschädigten:	
3.	Schadenhergang (kurze Schilderung):	
4.	Wann entstand der Schaden:	Datum: _____ Uhrzeit: _____
5.	Wo entstand der Schaden (genaue Anschrift):	
6.	Worauf ist Ihres Erachtens der aufgetretene Schaden zurückzuführen?	
7.	Hat der Geschädigte oder ein anderer den Schaden mitverursacht? Eventuell zum Teil?	
8.	Höhe der Forderung des Geschädigten?	
	Ist die Höhe Ihrer Meinung nach gerechtfertigt?	

**Bei Durchstaubung bitte Nr. 9. - 15. unbedingt ausfüllen!**

9.	Wann wurde das Kehren des Schornsteines angesagt?	Datum: _____ Uhrzeit: _____
10.	In welcher Form geschah dieses?	
11.	Entspricht diese Form dem ortsüblichen "Ansagen" der geltenden Landesverordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten?	
12.	Wenn diese Arbeiten von einem Auszubildenden durchgeführt wurden, war ein Geselle zur Überprüfung der Kehrarbeiten anwesend?	
13.	Haben Sie bei der vorgenommenen Reinigungsarbeit der Ihnen obliegenden Kehr- und Überprüfungspflicht genügt?	
14.	Wie oft und in welchen Abständen wurde in den letzten zwei Jahren gekehrt? Erfolgte eine regelmäßige Rußentnahme? Wann letztmals vor Schadeneintritt?	
15.	Wie hätte Ihrer Meinung nach der Schaden verhindert werden können?	

**Folgende Fragen sind nur zu beantworten, soweit sich bei der Kehrung ein Stein oder Schornsteinteil gelöst hat und Dadurch ein Schaden verursacht wurde!**

16.	War der Schadenfall vorhersehbar oder vermeidbar?	
17.	In welchem Zustand befand sich der Schornsteinkopf bzw. das Dach/Dachfenster und seit wann war Ihnen dieser Zustand bekannt?	
18.	Bitte geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse des Hauseigentümers an, soweit dieser nicht zugleich der Geschädigte ist!	
19.	Ist der Hauseigentümer durch Sie ggf. von einem bedenklichen Zustand des Schornsteinkopfes unterrichtet worden?  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wann?  Falls dies schriftlich geschehen ist, bitten wir um Übermittlung dieses Schreibens in Kopie.	

**Mir ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz führen können. Ich versichere, vorstehende Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers

## **Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

### **Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

### **Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

---

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers